

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	74 (1923)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Hans Conrad Escher von der Linth als Forstpolitiker
<b>Autor:</b>	Weiss, L.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-765737">https://doi.org/10.5169/seals-765737</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

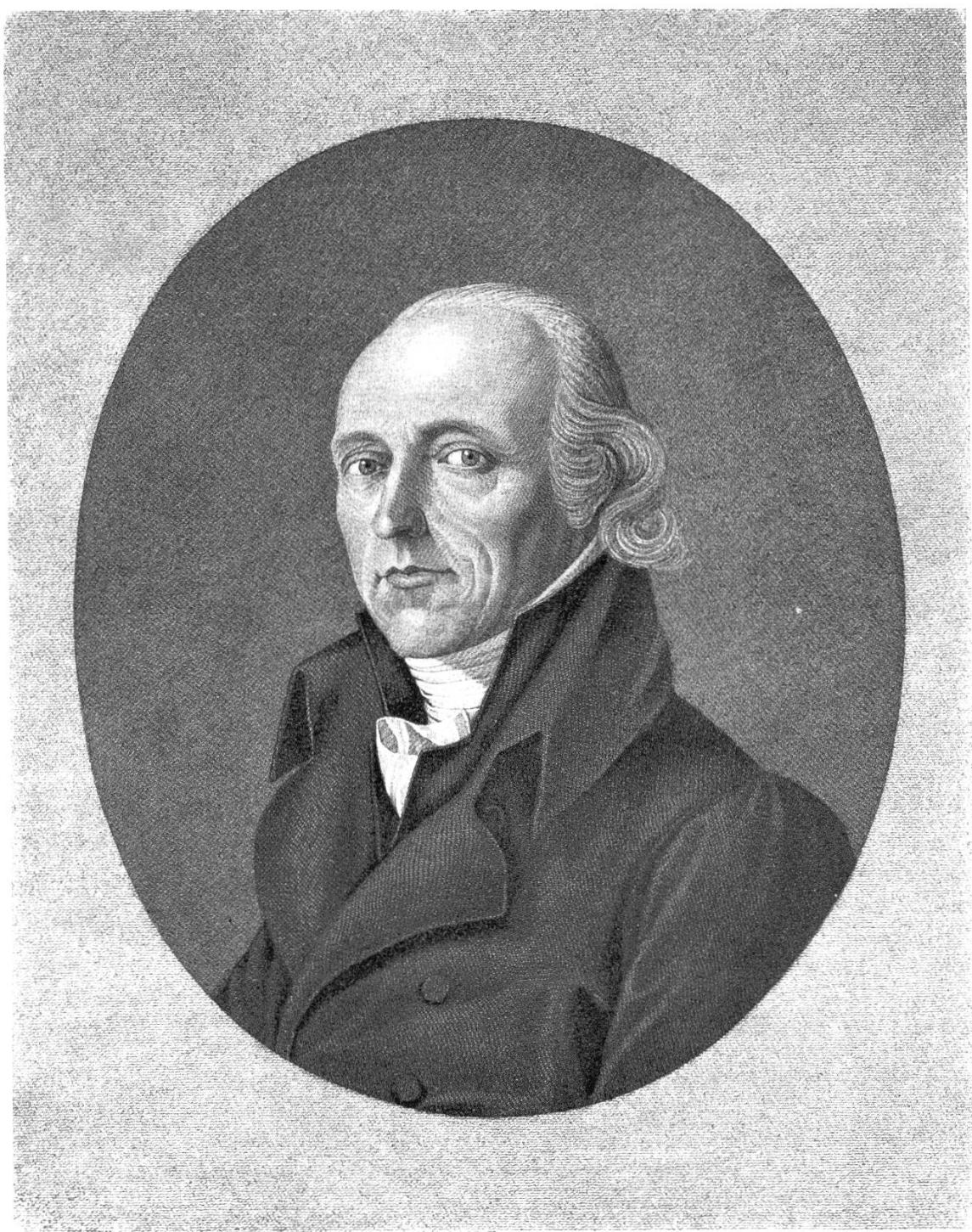
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Hans Conrad Escher von der Linth

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen



Organ des Schweizerischen Forstvereins

---

74. Jahrgang

April 1923

Nº 4

---

## Hans Conrad Escher von der Linth als Forstpolitiker.

Zu seinem hundertsten Todestag dargebracht von Dr. L. Weiß.

Am 24. August 1767 in Zürich geboren, ist Hans Conrad Escher, der von den Professoren der Lateinschule daselbst „als schwacher Knabe ohne Anlagen und ohne Fleiß“ befunden wurde, für den kaufmännischen Beruf erzogen worden. Sein Vater betrieb im „Seidenhof“ ein blühendes Geschäft.

Vor Aufnahme seiner Handelstätigkeit zog der junge Mann zur Erweiterung seines Gesichtskreises in die Fremde. 1786 weilte er in Genf, 1787 in Paris und England, wo er dem Studium der sozialen Verhältnisse besonders viel Zeit widmete; in 1788 fasste er jedoch den Entschluß, seine Kenntnisse durch systematische Studien zu ergänzen und zu bereichern. Nach einer Hochschule, auf welcher ihm am meisten Förderung zuteil werden konnte, Umschau haltend, wurde er durch Lavaters Sohn, seinen Jugendfreund Johann Heinrich, bewogen, nach Göttingen zu ziehen, wo dieser gut eingeführt war und ihm manchen geistigen Gewinn versprach. Hier lernte er unter anderen den späteren Berner Forstmeister Franz Gruber kennen, der mit seinem Bruder beisammen Kameralistik und für sich allein Forstwissenschaft studierte. Er führte Escher in die Anfangsgründe dieser Wissenszweige ein, die für ihn bisher völlig fremd geblieben waren. Da die von ihm gewählten Lehrfächer sowieso „für den doppelten Beruf des Staatsmannes und Fabrikanten mit Berücksichtigung der Neigung zur Naturkunde“ berechnet waren, so bildeten Grubers allabendliche Repetitorien eine willkommene Einführung in diese Gebiete. Ja sie sind mit der Zeit notwendige Ergänzung geworden, denn Prof. Schläzer, Freund des in Zürich hingerichteten Pfarrers und Statistikers Waser, verwies Escher, dem Zürcher Aristokraten, den Besuch seiner Vorlesungen, und dieser mußte seine Lehren auf dem Gebiete der Staatenkunde, Statistik und des Staatsrechtes auf dem

Umwege über Gruber vernehmen. Gemeinsam mit Gruber hörte er auch Kameralkissenschaften bei Beckmann, Naturrecht bei Feder, und hat dann das Gehörte mit den Freunden in langen Abenddebatten besprochen.

Nur zwei Semester lang hielt sich Escher in Göttingen auf, dann zog er, voller Anregung, über Österreich und Italien heim. Lehren und Mahnungen der Wanderjahre haben für ihn nur noch einen einzigen Zweck: „Und nun auf immer dein, o Vaterland!“ Was er gelernt, gesehen und gedacht, sollte nunmehr nur seinem Lande dienen. Dazu war vor allem eine gründliche Kenntnis der eigenen Heimat nötig. Jede freie Stunde des Kaufherrn wurde daher der Erforschung der heimischen Verhältnisse gewidmet und lange Jahre hindurch auf langen Wanderungen eifrig betrieben. Meyer v. Knonau hat es in der „Deutschen Biographie“ mit Recht hervorgehoben: „Escher kannte die Schweiz unter allen seinen Zeitgenossen am gründlichsten.“ Darüber hat er in seiner unbekannt gebliebenen „Theorie der Statistik“ ein monumentales Zeugnis abgelegt. Persönliche Neigung zur Geologie trieb ihn ferner in die Alpen, und er leistete hier durch seine Untersuchungen, Skizzen und Aufnahmen Pionerdienste für die Geologie der Schweiz.

Auf diesen Wanderungen sind dem Herrn des „Seidenhofes“ die Gesetze der Wasserbewegung und die Rolle und Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur erst recht klar geworden; er erkannte sofort auch die wirtschaftlichen und sozialen Seiten dieser Zusammenhänge und ward nie müde, für ihre Förderung und Schutz stets mit aller Energie einzutreten.

Wie Escher kein Opfer scheute, wie er in der aufreibenden Arbeit der Linthkorrektion sogar seine Gesundheit, sein Leben hingab, um seinen Mitbürgern bessere Lebensbedingungen zu schaffen, ist hinreichend bekannt. Die Demokratie ehrte sein Andenken mit Verleihung des Adelsprädikates „von der Linth“ und ehrte sich mit dieser „Inkonsequenz“ am meisten. Weniger bekannt, ja teilweise völlig in Vergessenheit geraten sind dagegen jene Leistungen Eschers, auf denen man wohl nicht schiffahren kann, deren Tragfähigkeit und Tragweite aber im Reiche der Ideen und der volkswirtschaftlichen Erkenntnisse entschieden wetteifern können mit den still dahinfließenden Fluten des Linth-Escher-Kanals.

Was er als Geologe leistete, fand aus der Feder seines eigenen Sohnes, des bekannten Zürcher Geologen Arnold Escher, würdige Darstellung. Der große Politiker, der er unbestreitbar war, wird hie und da noch erwähnt; der Nationalökonom Escher, meines Erachtens der größte der Schweiz, harrt aber noch der Entdeckung und Würdigung. Unbekannt ist Escher auch als Forstpolitiker, wiewohl er auf Forstpolitik und Forstverwaltung der Helvetik ausschlaggebenden Einfluß ausübte.

An dem Tage, an welchem sich sein Todestag zum hundertsten mal jährt, soll an dieser Stelle wenigstens diese Seite seiner unermüdlichen Tätigkeit in das gebührende Licht gerückt werden.

\*     \*     \*

Am 24. April 1798 erklärten die gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik, unter denen sich auch Escher befand, daß „durch die Vereinigung der bisher bloß föderierten Staaten der Schweiz in eine einzige und unteilbare Republik das besondere Vermögen eines jeden dieser ehemaligen Kantone Staatsgut der helvetischen Republik geworden ist“.

Einen Hauptbestandteil dieses Staatsgutes bildeten die Waldungen der Kantone, deren Gesamtfläche (einschließlich Klosterwaldungen) auf 169,486 Fucharten geschätzt worden ist.

Die Aufsicht über sie ist provisorisch den Verwaltungskammern übertragen worden, in der Meinung, daß die gesetzgebenden Behörden über die Verwaltung der Nationalwälder baldigst endgültig verfügen und eine Organisation schaffen werden, die den neuen Aufgaben dieses Verwaltungszweiges gewachsen sein wird.

Finanzminister Finsler beeilte sich nun, auf den Vorschlag Eschers, den Berner Franz Gruber anfangs Mai 1798 zu beauftragen, „die Grundsätze zu entwickeln, auf welche die Administration der Nationalwaldungen in der helvetischen Republik gegründet werden sollte.“ Doch Grubers Vorschläge (er beantragte Dezentralisation und Errichtung eines Forstdepartements bei jeder Verwaltungskammer) fanden weder des Ministers noch Eschers Gefallen. Finsler schlug dem Großen Rat eine Zentraladministration vor, die von den Verwaltungskammern unabhängig, eine selbständige Abteilung des Finanzministeriums bilden sollte.

Der Große Rat ließ die Frage monatelang ruhen, während im Lande gegen die effektiv herrenlos gewordenen Nationalwälder wahrhaftige Raubzüge geführt worden sind. Erst die immer lauter werdenden Klagen der Statthalter bewogen den Rat im November 1798, sich endlich auch mit den Nationalwäldern zu beschäftigen.

Finsler und Escher waren von jeher bestrebt, diese Frage außerhalb des Rates zu regeln und das Direktorium zu bewegen, die Zentralverwaltung kraft eigener Kompetenz zu errichten. Erst ein derart gebildetes Sachverständigen-Kollegium war, nach Eschers Meinung, imstande, brauchbare Vorschläge zu einem Landesforstgesetz zu machen.

Die gute Absicht dieser beiden ist jedoch durchkreuzt worden von denen, die die Verwaltung der Nationalwälder in den Kantonen festhalten wollten. Der Walliser Grossrat Leopold de Nucé, einer der glattesten Demagogen des ersten Parlamentes, hat am 3. November, als es ruchbar ward, das Direktorium werde zur Regelung des Forstwesens spezielle Vollmachten verlangen, die Motion eingebracht: der Rat möge eine Kommission ernennen, welche „allgemeine Forstgesetze zu entwerfen hätte“. Der Rat trat auf die Motion am 9. November ein. In der Debatte hat sie Escher energisch bekämpft. Der Rat sei weder befähigt noch berufen, solche Gesetze selbst zu schaffen. Direktorium und Finanzminister sollen zuerst die Forstpolizei organisieren, und die so geschaffene Zentralverwaltung möge dem Rat Vorschläge zu allgemeinen Gesetzen unterbreiten.

Doch gerade das wollte man in gewissen Kreisen verhindern. Nucé beharrte auf seinem Antrag im Namen des Heils des Vaterlandes und ward daraufhin von dem Thurgauer Unterwert, dem Berner Kuhn und den beiden Appenzellern Graf und Schluumpf kräftigst unterstützt. Der Große Rat hat die Kommission bestellt, wählte Nucé zu deren Präsidenten, zu Mitgliedern: Grivel von Aubonne, Haas von Basel, Escher von Zürich und Weber von Schwyz, und hat damit die Frage selbst begraben; denn nun zeigte sich Nucé mit seinem wahren Gesicht. Er hat die Kommission nie zur Beratung zusammenberufen.

Escher, der dieses Manöver voraussah und sein Gelingen mit allen Mitteln zu vereiteln trachtete, ließ das Direktorium, im Wege Finslers, nicht ruhen, es möge doch selbst die Sache in die Hand nehmen, sonst gingen die Staatswälder zugrunde. Das Direktorium

aber, daß die Forstgesetzgebung für Fiskalsache hielt, traute sich nicht, der Finanzhöheit des Parlamentes vorzugreifen, und hat sich daher, statt selbst zu verfügen, am 12. Januar 1799 an die gesetzgebenden Räte gewandt und ihnen angezeigt, „daß in den Staatswaldungen große Schädigungen verübt werden und die bisher erteilten Befehle zum Schutze des Nationaleigentums nicht hinreichen. Es erscheine daher notwendig, durch eine bessere Verwaltung dem gänzlichen Verfall der Wälder vorzubeugen“; demgemäß wurden die Gesetzgeber eingeladen, sobald möglich das Erforderliche festzusetzen. Die Direktorialbotschaft ist an die „Waldungskommission“ geleitet worden, deren Präsident Nucé in der Großeratssitzung vom 16. Januar erklärte: „die seinerzeit bestellte Kommission könne nicht arbeiten, bis sie aus allen Kantonen Berichte über die Waldungen habe; da nun aber das Direktorium den Statthaltern und Verwaltungskammern jede Korrespondenz mit der Gesetzgebung untersagt habe, so sei es unmöglich, diese Berichte einzuziehen.“ Nun ergriff Escher das Wort. Er erinnerte, daß Nucé, Präsident der Kommission, dieselbe noch nie zusammenberufen und die erforderlichen Berichte kaum ungerufen ihr in den Mund fliegen werden; er begehrte, daß die Kommission arbeite und hält dafür, die Sicherung der Nationalforsten lasse sich erreichen, ohne daß man über jeden einzelnen umständlich unterrichtet sein müsse.

Diesmal ist Nucé nur von Dr. Deloës von Aigle unterstützt worden, während Carrard von Fiez, Koch von Thun und Huber von Basel beschleunigte Arbeit forderten. Der Rat entschied in diesem Sinne und ergänzte die Kommission durch die Wahl von Rellstab von Langnau. Nach heftigen Auseinandersetzungen bestellte nun die Kommission Escher zu ihrem Referenten, und dieser beeilte sich mit der Ausarbeitung eines zweckmäßigen Organisationsplanes. Einige Tage später lag er bereits vor der Kommission.

Escher hielt es für nötig, seinem Entwurfe einige Bemerkungen vorauszuschicken, um der Kommission klar zu machen, daß die Gesetzgebung in diesem Falle nicht sofort allgemein gültige Wirtschaftsgesetze schaffen könne, sondern zuerst eine Administration aufbauen müsse, die in der Lage sein wird, für das Land jene Maßnahmen vorzuschlagen, die ihm wirklich noth tun. Er führte u. a. folgendes aus:

„So klein der helvetische Staat ist, so sehr muß dennoch der aufgeklärte Gesetzgeber oft in Verlegenheit geraten, wenn er über vor-

züglich wichtige Gegenstände ein allgemeines Gesetz zu entwerfen hat, das sich dem so unbegreiflich verschiedenen Charakter, Sitten, Gewohnheiten, Denk- und Lebensart der Bürger anpassen und ihre verschiedenen Interessen ausgleichen solle. Diese große Schwierigkeit hat vorzüglich bei Gesetzen über Auflagen und Verwaltungen der öffentlichen Einkünften statt und mag in Vereinigung mit dem beinahe allenthalben herrschenden bösen Willen gegen jede Verfügung unserer gegenwärtigen Regierung vieles zu der allgemeinen Klage über Mangel an guten Gesetzen und Befolgung der wirklich bestehenden beitragen; auch vielleicht eine der Hauptursachen sein, warum wir bis auf diese Stunde noch weder ein vollständiges Gesetz über die Nationalwaldungen, noch eine wirkliche ordentliche Verwaltung derselben haben.

„Da der Gegenstand indessen für die Nation von der höchsten Wichtigkeit und um so dringender ist, als unsere Waldungen beinahe im ganzen Lande durch die Folgen der Revolution und den Krieg die bedenklichsten Verheerungen erlitten haben, so muß jedem gut denkenden Helvetier daran gelegen sein, daß je eher je lieber ein Gesetz zustand komme, welches nicht nur die Nationalwaldungen vor ferneren Freveln sichere, sondern diesen so wichtigen Zweig öffentlicher Einkünfte einer Administration unterordne, welche denselben mit gehöriger Sachkenntnis zum Vorteil des Staats zu benutzen und nach Maßgab der Umstände zu vermehren sich angelegen sein lasse.“

„Bei der bisherigen gänzlichen Vernachlässigung dieses Gegenstandes, bei der tiefen Unwissenheit und den unseligen Vorurteilen, die über Forstkultur bei uns allenthalben herrschen, läßt sich freilich so bald nichts Vollkommenes in diesem Fach erwarten. Aber das soll nicht abschrecken, lieber heut' als morgen Hand ans Werk zu legen. Guter Wille, Fleiß, Eifer und Aufmerksamkeit von seiten treuer Forstbeamten werden bald die allfälligen Gebrechen des Gesetzes aufdecken und die Erfahrung wird sie verbessern lehren! — Nur in dieser Voraussetzung wage ich es, der von der Gesetzgebung zur Abfassung eines Forstgesetzes niedergesetzten Kommission meine flüchtigen Gedanken über diesen Gegenstand zu gutfindender Benützung vorzulegen.“

Diese „Gedanken über die Organisation einer Central-Verwaltung der helvetischen Nationalwaldungen“ hat Escher am 26. Januar 1799 der Kommission unterbreitet. Dem Zufall, der, im Familienarchiv der Escher, einen Entwurf derselben

erhalten hat, sei es gedankt, daß sie nunmehr veröffentlicht werden können. Sie lauteten:

### I. Titel.

#### Von dem Personale der Forstverwaltung, dessen Pflichten, Verantwortung und Kompetenz.

1. Die Verwaltung der sämtlichen Nationalwaldungen ist einer Central-Inspektion von drei Gliedern, die alljährlich im Präsidio abwechseln, anvertraut.
2. Das Direktorium erwählt diese Forst-Inspectoren jeweilen auf zehn Jahre, nach deren Verfluß einer durch das Los austritt, jedoch aber neuerdings erwählt werden kann.
3. Die Central-Inspektion erwählt sodann auf eine Anzahl von 2500 bis 3000 Fucharten Nationalwaldung einen Oberförster, der mit anerkannter Rechtschaffenheit auch die erforderlichen Kenntnisse für diese Verwaltung vereinigt.
4. Jeder dieser Oberförster wird der Inspektion eine doppelte Anzahl verständiger und rechtschaffener Männer in Vorschlag geben, um aus denselben vier Bezirks- oder Unterförster zu wählen, unter deren besondere Aufsicht er meldete Waldungen so gleich als möglich verteilen soll.
5. Die Inspektion wird ferner die Anzahl der Bannwarten bestimmen, welche jedem Bezirksförster zugegeben und unter seinem Befehl stehen sollen.
6. Nebst der getreuen Ausrichtung aller der Aufträge, die sie von diesen erhalten, liegt hemelten Bannwarten vorzüglich die Sorge für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Waldungen ob. Sie sollen daher nicht nur geflügeln auf alle Freyler achten, sondern solche ungesäumt bei ihrer Amtspflicht den Bezirksförstern verleidet. Zu diesem End sollen sie von den Gerichten ihrer Bezirke förmlich beeidigt und ihren Anzeigen ohne weiteres vollkommen Glauben beigemessen werden.
7. Die Zentralinspektoren sind nicht nur für ihre eigene, sondern auch für die Verwaltungen sämtlicher unter ihnen stehenden und von ihnen abhängigen Ober- und Unterförstern, sowie für alle diejenigen Summen, die aus dem Ertrag der Nationalwaldungen durch die Hände dieser Beamten in die ihrigen überliefert werden sollen, verantwortlich und sollen einer um und für den andern dafür haften, auch zu diesem End ein jeglicher dem Nationalshazamt für die Summe von L. 15,000 Bürgschaft zu stellen gehalten sein. Sie haben in Kraft dieser Verantwortlichkeit auch die notwendige Befugsame, das Personale, der von ihnen angestellten Beamten, nach Gutfinden abzuändern.
8. Das Vollziehungsdirektorium wird mit Beschleunigung den gesetzgebenden Räten einige mit den erforderlichen Gebäuden versehene Nationalgüter, die durch ihre Lage zum Sitz dieser Verwaltung vorzüglich tauglich scheinen, zur Auswahl vorschlagen, der reine Ertrag derselben oder der wirkliche Pachtzins darf nicht über L. 1200 und nicht unter L. 1000 abwerfen.
9. Der Central-Inspektion liegt aller vorderst ob, zu Handen der Nation von allen denjenigen Waldungen, so das Eigentum der ehemaligen Regierungen waren und mit dem Namen Hochwaldungen bezeichnet werden, sowie auch von allen denjenigen, die den Klöstern zugehört haben möchten und die das Gesetz der Nation zuspricht, Besitz zu nehmen.
10. Sie solle ferner dafür sorgen, sich einen eigentlichen und richtigen Etat, in welchem jede dieser Waldungen mit ihrem Namen, Lage, Flächen, Inhalt und Marchen beschrieben sein solle, und zwar längstens im Laufe dieses Jahres zu verschaffen.
11. Von diesem Etat soll sie eine getreue Abschrift mit ihrer ersten Rechnung dem Finanzminister zu Handen des Vollziehungs-Direktoriums zustellen und jede in der

Folge durch Ankauf. — Tausch. — oder Veräußerung vorfallende Veränderung mit diesen Waldungen alljährlich in einem Anhang ihrer Rechnung bemerken.

12. Da von den meisten Waldungen Pläne vorhanden sein müssen, so ist ihr aufzutragen, mit Hilfe der Verwaltungskammer solche zu ihren Händen zu beziehen und in ihrem Archiv sorgfältig aufzubewahren, auch von denenjenigen Waldungen, von denen sich keine vorfinden sollten, dergleichen zu allfälligem Behelf fürdersamst aufzunehmen zu lassen.

13. Der Inspection soll ferner obliegen, sich eine richtige und genaue Beschreibung aller auf besagten Waldungen haftenden Rechten und Beschwerden mit Bemerkung der allfälligen Titel, auf welche sich solche gründen, zu verschaffen.

14. Da wo in diesen Waldungen ein wirkliches Weidgang Recht zu Gunsten von Particularen oder ganzer Gemeinden statt haben möchte, soll der Inspection aufgetragen seyn, mit denselben für die Loskaufung, entweder durch Abtretung eines verhältnismäßigen Teils von dem Grund und Boden oder auf andere schickliche Weise zu unterhandeln und die Verkommnisse den Gesetzgebenden Räten zur Ratification vorzulegen, als welche sich auch über diejenigen Fälle, wo gütliche Übereinkunft nicht Platz finden würde, das Recht zu entscheiden, vorbehalten.

15. So lang, bis ein solches Recht von Seiten der Ansprecher durch gehörige Titel oder auf andere gesetzliche Weise hinlänglich erwiesen sein wird, soll die Inspection befugt sein, allen Weidgang, als zum offensicheren Verderb der Waldungen gereichend, unter einer bestimmten Buße in richterlichem Verbot legen lassen.

16. Jeweilen längstens auf den 1. Mai, als dem Zeitpunkt, von welchem an bis ins Spatjahr die Wälder beschlossen sein sollen, sind die Oberförster gehalten, der Central-Inspection ihre Jahrrechnungen, mit allen dazugehörigen Beilagen begleitet, abzulegen und die heraus schuldigen Summen oder Rechnungsrestanzen zu ihrer Verfügung in Bereitschaft zu halten.

17. Diese Rechnungen sollen nach einem denselben zu übergebenden Formular eingerichtet sein, und nebst dem genauen Verzeichnis alles des im verflossenen Jahr auf ihre Anordnung abgelieferten und verkauften Brenn- und Bauholzes, sowie dessen Bestimmung und Ertrag auch noch jeweilen die Beschreibung des wirklichen Bestandes einer jeden unter ihrer Aufsicht stehenden Waldung enthalten.

18. Aus allen diesen besonderen Rechnungen wird die Inspektion eine Generalrechnung bilden, die eine vollständige Übersicht von allen Einnahmen und Ausgaben über das Forstwesen, und unter einer besondern Rubrik die Besoldungen sämtlicher dabei angestellter Beamten enthalten sollte.

19. Von dieser Rechnung wird sie dem Finanz-Ministerio längstens im Lauf Brachmonats zwei von sämtlichen Inspectoren unterschriebene Doppel zustellen, davon das eine, nachdem die Rechnung von dem Minister erdauret und gutgeheißen sein wird, denselben zu Händen des Forstarchivs von ihm unterschrieben zurückgegeben, das andere aber in seiner Verwahrung bleiben sollte.

20. Diese Rechnungs-Passation solle längstens innert Monatsfrist, von dem Tage an gerechnet, da der Minister solche empfangen haben wird, erfolgen. Doch, wäre dem, daß solche Mängel oder Unrichtigkeiten enthielte, in welchem Falle der Minister während der nemlichen Frist von Seiten der Inspektion die erforderliche Erläuterung und Berichtigung entweder schriftlich oder durch Einberufung eines ihrer Mitglieder besorgen soll. Nach Verfließ dieses Termins ist die Inspektion jeder weiteren Verantwortlichkeit entladen, wann keine Reclamation statt gehabt hat.

21. Mit Ausnahme derjenigen Summe, welche der Inspection allfällig zur Bezahlung dringender und für den Forstbau unentbehrlicher Ausgaben (als da sind: für Einsammlung und Anschaffung aller Arten Holzsaamen und mehrerer ähnlicher Bedürfnisse) notwendig jederzeit in ihrer Gewalt haben muß und über welche sie sich mit dem Finanz-Minister verständigen wird, soll dieselbe ihre jedesmalige Rechnungsrestanz und auf einmal dem National-Schatzamt gegen Schein abführen.

22. Die derselben zu besagtem Behelf überlassende Summe macht in ihrer folgenden Rechnung jeweilen den ersten Artikel der Einnahmen aus.

23. Aufzert der Sorge für eine richtige und getreue Rechnungsführung über die Verwaltung dieses so wichtigen Zweiges öffentlicher Einkünfte, liegt der Centralforst-Inspektion aber noch eine ungleich wesentlichere und wichtigere Pflicht ob. Sie ist es, die durch ihre Klugheit, ihren unermüdlichen Eifer und restlose Tätigkeit alle die unendlichen Hindernisse aus dem Weg räumen soll, an denen bis anhin so manche gut gemeinte und auf einen regelmäßigen Forstbau abzielende Verordnung gescheitert ist. Sie ist es, die durch gehörige Anwendung erprobter und auf lange berechneter forstwissenschaftlicher Grundregeln diese so sehr vernachlässigte Kultur in unserm Vaterland gleichsam neu erschaffen, die Forstbeamten durch deutliche und zweckmäßige Vorschriften über die Behandlung der Wälder in ihren Amtsverrichtungen leiten, ihren Eifer unablässig beleben und so in vereintem Zusammenwirken mit diesen Männern auf den zweifachen, für die Nation gleich wichtigen Zweck, nämlich: **die Erhaltung des höchstmöglichen Ertrages der Nationalwaldungen und der Verminderung des drohenden Holzmangels, hinarbeiten soll.**

24. Endlich ist der Forstinspektion auch aufgetragen, den Gesetzgebenden Räten fürderjamst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die Art und Weise bestimme, nach welchen die den Gemeinden zugehörigen Waldungen ebenfalls einer so wohltätig als notwendigen Aufsicht von Seiten der Regierung untergeordnet werden könnten. Sie solle bei Abfassung desselben billigermaßen einerseits das Eigentumsrecht der Gemeinden, anderseits aber das Interesse der Nation, welches dringend eine solche Maßregel erheischt, beherzigen und beide nach bester Möglichkeit mit einander zu vereinbaren bedacht sein.

In einem zweiten Titel seines Entwurfs behandelte Escher das Verhältnis der Zentralinspektion und der Verwaltungskammer, in einem dritten die Besoldungsfrage. Grundsätzlich Bedeutendes bieten sie im Gegensatz zum ersten nicht. Die Verwaltungskammer sind die Finanzkontrolleure der Forstverwaltung und disponieren allein über die von dieser gelieferten Materialien. Weitere Kompetenzen stehen ihnen nicht zu. Die Besoldungen bewegen sich zwischen Fr. 500 bis Fr. 1200 nebst Fr. 3—4 Reisegeld pro Tag.

Die Waldungskommission stimmte den umsichtigen Vorschlägen Eschers grundsätzlich zu, vertrat jedoch die Ansicht, daß sie weit über die Aufgabe hinausgehen, die der Kommission gestellt worden sei. Sie wollte nur Vorschläge zur Sicherung der Nationalwälder machen,

ohne sich auf die Frage der Verwaltung dieser Wälder einzulassen. In diesem Sinne sollte nun Escher einen engeren Entwurf ausarbeiten und dem Großen Rat vorlegen. Escher fügte sich und unterbreitete am 31. Januar den Räten folgenden Gesetzentwurf:

Bürger Gesetzgeber!

In Rücksicht der verschiedenen Aufträge, welche Ihr Eurer Waldungskommission übergabt, glaubt sie Euch, in Erwartung einer baldigen Bearbeitung einer allgemeinen Forstpolizei, folgende Botschaft an den Senat vorzuschlagen zu müssen:

An den Senat!

In Erwägung, daß die Schützung des Nationaleigentums eine der ersten und wichtigsten Pflichten einer zweckmäßigen Staatsverwaltung sei.

In Erwägung, daß die Nationalwaldungen sowohl als Staatsgut als auch eines der dringendsten Bedürfnisse der Nation und vieler teils schon vorhandenen, teils noch aufzuweckenden Industriezweige, eines besonderen Schutzes verdienen.

Hat der Große Rat, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Alle den ehevorigen Regierungen Helvetiens zugehörigen Forsten, Waldungen und Holzvorräte sind Nationaleigentum.

2. Allfällige Ansprachen von Gemeinden oder einzelnen Bürgern an die ehevorigen hochheitlichen Waldungen sollen, unter Strafe von Verlust dieser Ansprachen, innert 6 Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, an das Vollziehungsdirektorium eingesandt werden.

3. Das Vollziehungsdirektorium teilt den gesetzgebenden Räten diese Ansprachen in einer allgemeinen Übersicht mit und fordert von denselben Abtretung der ihm gerecht scheinenden Ansprachen und richterlichen Entscheid der übrigen.

4. Die gesetzgebenden Räte entscheiden, ob diesen Ansprachen als begründet entsprochen oder aber, ob über dieselben durch die gewöhnlichen richterlichen Behörden entschieden werden solle.

5. Alle Ansprachen auf bloße Nutzungsrechte in den Nationalwaldungen, von welcher Art sie immer seien, sollen ebenfalls dem Vollziehungsdirektorium innert sechs Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, eingesandt werden, bei Strafe von gänzlicher Abweisung für verspätete Einsendung.

6. Mit diesen Ansprachen soll auf gleiche Art verfahren werden, wie die §§ 3 und 4 in Rücksicht der Eigentumsansprachen bestimmen.

7. Solche Nutzungsrechte, die wohl als rechtsgültig erkannt werden, aber den Nationalforsten zum offensichtlichen Nutzen dienen, sollen gegen billige Entschädigung von Seite des Vollziehungsdirektoriums und unter Bestätigung der gesetzgebenden Räte aufgehoben werden.

8. Aller Holzdiebstal oder Frevel in den Nationalwaldungen ist ein Verbrechen gegen die Nation.

9. Diebstal und Frevel in den Nationalwaldungen soll mit Einstellung des Bürgerrechts während einer Zeit, die nicht unter einem Jahr und nicht über sechs Jahre sein kann, und einer Geldbuße bestraft werden, die das Vierfache des Schadens beträgt. Wenn aber der Verbrecher ohne Vermögen ist, so soll die Geldbuße in eine Eingränzung in seine Gemeinde während einer Zeit, die nicht unter einem Monat und nicht über sechs Monate sein kann, verwandelt werden.

10. Im Wiederbetretungsfall ist die Strafe: Einstellung des Bürgerrechts während einer Zeit, die nicht unter sechs Jahren und nicht über zehn Jahre sein kann, und Einsperrung in ein Arbeitshaus während einer Zeit, die nicht unter einem Monat und nicht über ein Jahr sein kann, nebst einer Geldbuße, die das Achtfache des Schadens beträgt, infofern der Verbrecher Vermögen besitzt.

11. Alle diejenigen Gemeinden oder einzelne Bürger, welche Holznutzungsrecht in den Nationalwaldungen haben, sollen sich, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, an die obrigkeitslichen Forstauffseher wenden, um sich das Holz bestimmt anweisen zu lassen, an welches sie Ansprache haben, und bei Strafe des Verlustes ihres Rechts nicht eigenmächtig das Holz selbst aussuchen und sich willkürlich zueignen, welches sie zu beziehen haben.

12. Die Gemeinden und einzelne Bürger, welche bedingtes Beholzungsrecht in den Nationalwaldungen haben, sollen dasselbe nicht über ihr Bedürfnis ausdehnen, widrigenfalls letztere ihres Rechts verlustig werden, wann erweislich gemacht werden kann, daß sie Holz verkauft haben; die Gemeindsverwaltungen aber sind verantwortlich für die Nichtbeachtung dieses Gesetzes von seiten ihrer einzelnen Gemeindglieder.

13. Da wo das Weidrecht in den Nationalwaldungen bisher besessen und ausgeübt wurde, soll dasselbe bis nach der Ausführung des § 7 dieses Gesetzes noch fortbenutzt werden dürfen, jedoch nur in solchen Waldungsplätzen, wo kein dem Vieh noch nicht entwachsenes Holz steht; bei Strafe des Verlustes des Rechts, das auf diese Art zum Schaden des Eigenthums der Nation mißbraucht worden wäre.

14. Alle Forstauffseher sind bei ihrer Pflicht aufgefordert, über die Ausübung dieses Gesetzes zu wachen und dasselbe mit Unparteilichkeit handhaben zu machen, bei Strafe des Verlustes ihrer Stellen.

15. Alle Forstauffseher sind unter dem Gesetz begriffen, welches unter dem 31. August 1798 zum Schutz der öffentlichen Beamten bekannt gemacht wurde.

16. Alle öffentlichen Beamten jeder Art sind verpflichtet, das Ihrige beizutragen, um diesen wichtigen Zweig des Nationaleigentums, nämlich die Nationalwaldungen, zu schützen, und im Fall erweislich würde, daß sie einen ihnen bekannt gewordenen Fehlbarren nicht angezeigt oder sonst etwas zum Schutz des Nationaleigentums offenbar versäumt hätten, sollen sie zu derjenigen Geldbuße verfällt werden, die dem Verbrecher selbst in diesem Gesetz auferlegt ist.

17. Dieses Gesetz soll gedruckt und in der ganzen Republik mit Beschleunigung bekannt gemacht werden.

Escher verlangte sofortige Beratung dieses Polizeigesetzes, doch auch dieser Wunsch ist durchkreuzt worden. Um Zeit zu gewinnen, verlangte Deloës reglementarische Niederlegung des Referates auf dem Bureau und seine Übersetzung ins Französische. Der Rat stimmte zu. So kamen Eschers stark gestützte Vorschläge erst am 7. Februar zur Beratung.

Die ersten sechs Paragraphen des Entwurfes fanden die Billigung der Räte, nur haben sie verfügt, daß die Eigentums- und Nutzungsansprüche nicht durch das Direktorium, sondern durch die kantonalen Verwaltungskammern zu überprüfen seien.

Dagegen löste § 7, mit der Erklärung der Ablösbarkeit schädlicher Nutzungen, einen wahrhaftigen Sturm aus.

Man fand, die Bestimmung sei dem Geiste jeder Gerechtigkeit und Mäßigung zuwider und trete dem Heiligtum des Privateigentums zu nahe. Anderseits sei ihre Strenge zu einseitig, weil sie nur die trifft, die in Nationalwaldungen Nutzungsrechte haben. Es fehlten auch jene Stimmen nicht, die in der Beschränkung des Weiderechtes den Untergang der Nation erblickten, um mit jenen, die in der vorgesehenen Abschaffung schädlicher Nutzungsrechte eine unzulässige Begünstigung der Nationalwaldungen erblickten und ihre Ausdehnung auf alle Besitzerkategorien forderten, stark zu kontrastieren. Das Endergebnis war aber, daß eine große Mehrheit sich aus verschiedenen und einander widersprechenden Gründen gegen die vorgeschlagene Bestimmung stellte. Escher versuchte, den Entwurf zu retten. „Wann es nicht um Schützung des Nationaleigentumes zu tun wäre“ — führte er in seiner Verteidigungsrede aus<sup>1</sup> — „so würde ich kaum wagen, das Gutachten in Schutz zu nehmen, da ich so wenig Erfolg davon voraus sehe; allein es ist um das Eigentum der ganzen Nation, also aller Staatsbürger zusammenommen, zu tun, und um Aufhebung von solchen Rechten, welche dieses Eigentum nach und nach zu Grund richten, und folglich verdient der Gegenstand sorgfältige Überlegung. Wann in der Nähe eines der wichtigsten Nationalmagazine eine kleine, leicht feuerfangende Hütte wäre, deren weiterer Gebrauch einem wichtigen Nationaleigentum die wahrscheinlichste Gefahr bringen würde, würdet ihr euch nicht erlauben, dem § 9 der Constitution zufolge, jene Hütte gegen volle Entschädigung an die Nation zu ziehen? Hier ist es um das wichtigste Nationalmagazin, nämlich um alle Nationalwaldungen zu tun, und nicht nur von gefährlichen Nutzungsrechten, sondern von wirklich augenscheinlich zu Grund richtenden Nutzungsrechten die Rede, und warum denn sollten sie nicht gegen volle Entschädigung aufgehoben werden dürfen? Wir haben keine andere Wahl, als entweder die schon im größten Verfall stehenden Nationalwaldungen, noch völlig zu Grunde richten zu lassen, oder solche sie verderbende Nutzungsrechte loszukaufen, denn nur von diesen Ruin bewirkenden Rechten ist hier die Rede.“ Dennoch wurde der Paragraph an die

<sup>1</sup> Bgl. „Der schweizerische Republikaner“ Band II, Nr. 87 vom 4. März 1799.

Kommision zurückgewiesen, und nicht besser erging es dem nächsten, der Holzdiebstahl und Forstfrevel für „Verbrechen gegen die Nation“ erklärte. Damit ist Escher alten Volksvorstellungen und eingefleischten Sitten, bzw. Unsitzen auf den Leib gerückt, die sich stärker erwiesen als seine Vernunftsgründe. Der Rat verwarf den § 8 und wies das ganze Gutachten an die Kommission zurück. Escher protestierte; doch es nützte nichts, er erntete nur Spott; denn Secretan (Lausanne) erlaubte sich, sich über seine Vorschläge lustig zu machen und erklärte „einen Holzdiebstahl als ein Verbrechen gegen die Nation zu strafen, komme ungefähr auf das gleiche heraus wie die Strafe des Nationalverbrechens, welche ein Kaiser gegen denjenigen bestimmte, welcher das Wasser vor seiner Bildsäule abschlug.“ Mit diesem „geistreichen“ Abschied trug der Große Rat das erste schweizerische Forstgesetz zu Grabe. Die Waldungskommission zog daraus die Konsequenzen, sie störte nie mehr die Kreise der Großräte.

Nicht so Escher persönlich. Ihm war die Sache zur Gewissensfrage geworden und kümmerte sich wenig darum, ob seine Reklamationen genehm seien oder nicht. Am gleichen Tage, an welchem die Räte seinen Entwurf verworfen, veranlaßte er den Finanzminister Finsler, beim Direktorium die dringende Regelung des Forstwesens zu betreiben, und dieser säumte nicht, kategorisch zu erklären: „Il faut des mesures, Citoyen Directeurs, ou dans quelques années nous n'aurons plus de bois dans nos forêts. . . . Je souffre de voir, qu'une branche attribuée à mon ministère soit tellement abandonnée et je vous supplis de m'en libérer la Conscience.“

Auf diese Vorstellung hin entschloß sich erst das Direktorium, die Regelung selbst in die Hand zu nehmen und hat am 28. Februar 1799 jenes von Finsler und Escher entworfsene Forstgesetz erlassen, das die Verwaltung der Nationalwälder wohl den Verwaltungskammern überließ, zu ihrer Kontrolle jedoch eine Zentralforstinspektion, „une surveillance instruite et active“ einsetzte, „pour passer au manque de connaissance et de bonne volonté de la part des autorités cantonales.“

Das Gesetz, das erste von modernem Geist erfüllte in ganz Europa, ist als Direktorial-Beschluß erlassen worden und gab so die Möglichkeit, rasch die nötigen Organisationsmaßnahmen zu treffen.<sup>1</sup> Doch

<sup>1</sup> Ausführlicher werde ich darüber in meiner Arbeit über „Forstpolitik und Staatsforstverwaltung in der Helvetik“ berichten.

auch diesmal durchkreuzte die emsigen Bemühungen, eine Staatsforstverwaltung zu schaffen, das Parlament. Bei den Finanzverhandlungen im Sommer 1799 ist dem Direktorium aufgetragen worden, daß Forstgesetz den Räten vorzulegen, und diese haben es am 13. Juli 1799 mit der Begründung, „es würde vom Volke nicht gehörig verstanden, und überdies sei das Institut der Forstinspektoren zu kostspielig“, verworfen. Die Staatswälder waren wieder vogelfrei und dabei blieb es, bis nach dem Staatsstreich vom 7. August 1800 Escher Präsident des gesetzgebenden Rates geworden ist. Sechs Tage später sind bereits den Bannwarten Gewehre ausgeteilt worden, um die überhand nehmenden Frevel, wenn anders nicht möglich, mit der Waffe abzuwehren, und der Finanzminister erhielt Befehl, „für eine neue Forstadministration ein Organisationsprojekt“ ausarbeiten zu lassen.

Dieser Weisung ist erst am 27. Februar 1801 Folge geleistet worden; doch da legte das Ministerium einen Plan vor, der, ganz im Sinne der alten Escherschen Vorschläge, „die Administration und Direktion der Nationalwaldungen und die Polizey-Aussicht über das Gemeinde- und Particular-Forstwesen einer Zentral-Verwaltung, bestehend aus 3 Zentral-Administratoren und 5 Arrondissement-Inspectoren und dem nötigen Hilfspersonal“, zugeteilt hat. Ein lang gehegter Wunsch Eschers schien in Erfüllung gehen zu wollen. Der Vollziehungsrat billigte den Plan und hat ihn am 11. April 1801 zum Beschlusse erhoben. Die Schweiz hatte nun ein Landesforstgesetz, und zu seiner Durchführung sind Escher, Wagnon aus l'Isle und Gruber aus Bern zu Zentralforstinspektoren ernannt worden.

Escher, der stets der Meinung war, daß diese Stellen unbedingt mit geschulten Forstleuten zu besetzen seien, lehnte diese Wahl ab, ebenso Wagnon, der die ihm zugemutete Übersiedlung nach Bern mit der Begründung, „er verstehe nur wenig Theorie“, zu hintertreiben suchte. Über die darüber entstandene Verlegenheit half jedoch Escher selbst mit der mutigen Erklärung hinweg, wenn die Schweiz noch keine genügenden Fachleute besitze, so solle man geeignete Ausländer auf diese Posten berufen. Auf seine Veranlassung hin haben dann Gruber und Hirzel bei den namhaftesten Fachleuten des Auslandes Umfrage gehalten; doch der Sieg der Föderalisten hat auch diesen Bemühungen ein Ende bereitet. Nach den Ereignissen des Oktober 1801 konnte in der Schweiz an eine Zentral-Forstverwaltung nicht mehr

gedacht werden. Die Forstpolizei blieb weiterhin den Verwaltungskammern anvertraut und ist effektiv, mit einigen wenigen Ausnahmen, in keinem Kanton ausgeübt worden. Da galt es retten, was noch zu retten war, und auch in dieser Aktion gebührt der ganze Verdienst Eschers.

Auf seine Bemühungen hin beschloß der Kleine Rat am 24. Februar 1802, die den Zwecken der helvetischen Bergwerke dienenden Waldungen des Staates der fachkundigen Bewirtschaftung der Bergwerksverwaltung, in der neben dem bekannten Berner Bergmann Gruner auch Escher saß, zu überweisen. Und schon holte Escher weiter aus, indem er auch die Ausscheidung der industriellen Betrieben gewidmeten Wälder forderte,<sup>1</sup> da brach die Helvetik zusammen, und jeder Kanton begann eigene Forstpolitik zu treiben. Eschers Zentralismus ward begraben. Doch nur die äußere Form. Die Grundgedanken seiner Vorschläge haben sich behauptet und mußten sich Bahn brechen, weil sie aus der richtigen Erkenntnis entsprungen sind, daß in der Forstpolitik zu weitgehender Individualismus und Liberalismus viel rascher verheerend wirken als auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens.

Von den Zeitgenossen mißverstanden und der Reaktion verdächtigt, trat Escher für diese Erkenntnis in den Jahren der Helvetik stets energisch ein, und der mutigen, überzeugungstreuen Vertretung dieser Einsicht hat ihm die Schweiz heute nichts weniger als die ersten modernen Forstgesetze und die Erhaltung ihrer Gemeindewälder zu danken.

Unter dem Einfluß der von Frankreich importierten Gedanken ist nämlich die Aufteilung der Gemeindegüter auch in der Schweiz eifrig betrieben, ja von Parlament und Behörden kräftigst unterstützt worden. Physiokratie und die mißverstandenen Lehren des Adam Smith lieferten dafür die grundsätzlichen wissenschaftlichen Behelfe. Gegen diesen Unfug hat als erster und einziger Hans Konrad Escher seine Stimme erhoben, und es gelang ihm, die Annahme eines Teilungsverbotes durchzusetzen. Doch das betreffende Gesetz vom 13. Hornung 1799 ist von Gemeinden und Korporationen hintergangen worden, so

<sup>1</sup> Vergleiche über diese Entwicklung meine in dieser Zeitschrift demnächst erscheinende Studie „Staatliche Industrieförderung und Forstpolitik in der Helvetik“.

in Boswil, Ober-Mettmenstetten usw., indem sie die in bestimmte Rechtsamen eingeteilten Gemeingüter, vor allem aber die Wälder, für frei teilbare Privatgüter erklärten. Escher legte am 1. Dezember 1800 gegen dieses Vorgehen beim gesetzgebenden Rat Verwahrung ein und führte in seinem Gutachten u. a. Folgendes aus:

„Es wäre überflüssig, die Wichtigkeit der Forstsicherung hier beweisen zu wollen, besonders in einem in vielen seiner Teile übermäßig bevölkerten Land, welche noch nie eine vernünftige Forstadministration zu Stande bringen konnte und welches nun seit mehr als zwei Jahren durch die Verheerungen des Krieges und des durch die Revolution bewirkten Holzfrevels einen Schaden in seinen Waldungen litt, über den die Nation nur wegen den übrigen manigfaltigen Übeln, die sie drücken, nicht zu ächzen wagt, den aber dieselbe bald und besonders in ihrer erst aufkeimenden Generation schrecklich empfinden wird. In einem solchen Lande bedarf es keiner weiteren Beweise über die Wichtigkeit der Forstsicherung, sondern nur über die hiezu erforderlichen Mittel kann noch einiger Zweifel obwalten. Durch die Verteilung der Gemeindewaldungen in jedem einzelnen Anteilhaber angewiesene Stücke wird eine gleichmäßige Besorgung des Gemeindewaldes unmöglich gemacht; die jetzigen drangvollen Zeiten veranlassen den armen, den unverständigen und den länderlichen Bürger, ihren kleinen Holzanteil zur Erleichterung des kummervollen Augenblickes zu benützen und ihn abzutreiben; dadurch werden solche Bürger ihres künftigen Holzvorrates beraubt und der Holzfrevel erhält fürchterlichen Zuwachs. Solche einzeln abgetriebene Stellen eines Waldes können sich aber nicht mehr gehörig bepflanzen und sind auch zu anderer Benutzung untauglich, daher also diese Teilungsmaßregel wieder einen großen Teil unserer Waldungen verschwinden macht, ohne daß dieselben auf irgendwelche andere Art ersetzt werden. Es ist also sowohl in sittlicher als auch staatswirtschaftlicher Rücksicht gleich dringend, daß sich die Gesetzgebung über diesen Gegenstand bestimmt erkläre und teils diesem zerstörenden Unwesen Einhalt tue, teils den Bürgern Helvetiens bekannt mache, daß nie die Teilung von Gemeindegut zugegeben werden könne, wenn die Waldungen mit in die Teilung einbezogen werden sollten.“

(Schluß folgt.)